

16/SN-133/ME



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 2. Mai 1985
GZ. 69/1985, B/E

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 W i e n

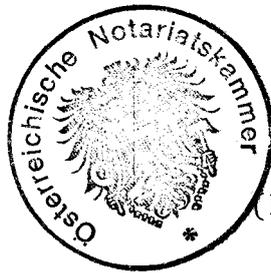
ENTWURF
Zl. 22 GE/19 ST
Datum: -7. MAI 1985
Verteilt am 8.5.1985 Krenz

L. Wasserbauer

Betrifft: Finanzstrafgesetznovelle 1985
GZ. FS-110/14-III/9/85

Gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Februar 1985, GZ. FS-110/14-III/9/85, übermittelt die gefertigte Notariatskammer 25 Kopien ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle 1985.

Beilagen



Der Präsident:
[Handwritten Signature]

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 30. April 1985
GZ. 69/1985, E

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4, 5 und 8
1010 W i e n

Betrifft: Finanzstrafgesetznovelle 1985
GZ. FS-110/14-III/9/85

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985).

Während sich die meisten Bestimmungen der Novelle als zweckmäßig darstellen, scheinen die den Berufsstand der Notare unmittelbar betreffenden Bestimmungen des § 89 völlig untragbar und dem Sinne des Verfassungsgerichtshofserkenntnisses vom 3.12.1984, G 24 50 51 52 und 89/83 widersprechend. Es soll zunächst klargestellt werden, daß der staatliche Anspruch auf Geldforderungen der Wahrung der Grundrechte und der Verschwiegenheitspflicht nachsteht. Logische Folge des Entschlagungsrechtes berufsmäßiger Parteienvertreter muß auch sein, daß dieses Entschlagungsrecht nicht auf Umwegen, wie über eine Beschlagnahme oder über indirekte Druckmittel (etwa Schätzung nach § 184 BAO) zunichte gemacht wird.

Die Kammer ist der Ansicht, daß der im Artikel 6 MRK normierte Begriff des fairen Verfahrens auch die Möglichkeit für die Partei umfassen muß, sich von einem Rechtsbeistand vertraulich beraten zu lassen. Werden diesbezügliche schriftliche Vermerke, wie Besprechungsnotizen, Korrespondenz, Informationen und dergleichen beschlagnahmt, ist eine wirksame Interessensvertretung unmöglich. Der Entwurf sieht

./.

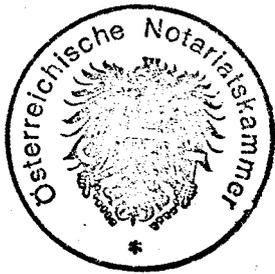
nicht einmal vor, daß nur Gegenstände beschlagnahmt werden können, über welche die Person, gegen die sich das Finanzstrafverfahren richtet, ausschließlich verfügungsberechtigt ist. Eine diesbezügliche Ergänzung zum § 89 Abs 3 würde zumindest bewirken, daß Gegenstände von der Beschlagnahme ausgeschlossen werden, die nicht den Verfahrensbeteiligten gehören. Eine derartige Beschlagnahme, etwa von gemeinsamen Urkunden mehrerer Personen, wie etwa Vertragsurkunden - deren grundbücherliche Durchführung unmöglich würde, wenn gegen einen Vertragsbeteiligten ein Verfahren anhängig ist und daher die Beschlagnahme erfolgt - könnte für die nicht am Verfahren Beteiligten erhebliche Nachteile bewirken.

Die Beschlagnahme von Akten des Notars wirft viele weitere Probleme auf, so insbesondere hinsichtlich der Auswahl der betreffenden Akten, der Beschränkung auf die tatsächlich einschlägigen Akten, der monatelangen Verwahrung der Akten außerhalb der Kanzlei, wodurch der Notar zwangsläufig wegen der Unmöglichkeit einer weiteren Bearbeitung in Haftungen kommen könnte. Diese Probleme können auch nicht durch die Beiziehung eines Kammerabgeordneten zur Auswahl der betreffenden Akten - eine Möglichkeit, die im übrigen in der Novelle nicht berücksichtigt wurde - gänzlich beseitigt werden. Es ist weder dem Notar, noch seinen übrigen, an sich am Verfahren gar nicht beteiligten Klienten, deren Akten eventuell mitbeschlagnahmt werden, gedient, wenn nach vielen Monaten festgestellt wird, daß die Beschlagnahme zu Unrecht erfolgte.

Die Österreichische Notariatskammer fordert deshalb dringlich und eindeutig die Einführung von Bestimmungen, die das Entschlagungsrecht der berufsmäßigen Parteienvertreter weitestgehend respektieren, und nicht auf Umwegen völlig entwerthen, und den vom Verfassungsgerichtshof eindeutig ausgespro-

chenen Grundsätzen entsprechen. Die Notariatskammer ist der Überzeugung, daß anderenfalls eine neuerliche, ständige Anrufung der Höchstgerichte und der internationalen Gerichtshöfe unausbleiblich ist.

Gleichzeitig ergehen 25 Kopien dieser Stellungnahme direkt an den Herrn Präsidenten des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)